

II-5204 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 2661 II

1992-03-13

A n f r a g e

der Abgeordneten Hofer
und Kollegen
an den Bundesminister für Finanzen
betreffend Belegpflicht bei Beantragung von Sonderausgaben

Versicherungsprämien für Lebens-, Kranken- und Unfallversicherungen können in einem bestimmten Ausmaß jährlich beim Finanzamt als Sonderausgaben geltend gemacht werden. Die Bezahlung dieser Versicherungsprämien muß gegenüber dem Finanzamt entweder durch eine Versicherungsbestätigung oder durch Vorlage der Originalpolizze samt Einzahlungsschein nachgewiesen werden. In letzter Zeit werden bei einigen oberösterreichischen Finanzämtern jedoch nurmehr Versicherungsbestätigungen als Einzahlungsbeweis anerkannt. Hierzu beruft man sich auf den beiliegenden Text.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Finanzen folgende

A n f r a g e :

- 1) Warum wird die Vorlage einer Originalpolizze und des dazugehörigen Einzahlungsscheines als Beleg nicht mehr anerkannt?
- 2) Welcher Paragraph im Einkommensteuergesetz läßt diese in der Formularerläuterung (Beilage) vorgeschriebene enge Auslegung zu?
- 3) Sollte diese von einigen oberösterreichischen Finanzämtern enge Auslegung gesetzlich nicht gedeckt sein, werden Sie die Finanzämter anweisen, daß künftig wieder beide Varianten der Belegsvorlage anerkannt werden?

f. NR-Abp. HOFER

Sonderausgaben

Die Sonderausgaben bei Ziffer 1 bis 4 unterliegen dem gemeinsamen Höchstbetrag von 40.000 S. Bei Alleinverdienem bzw. Alleinerhaltendem erhöht sich dieser Betrag auf 80.000 S. Für jedes Kind, das in der Lohnsteuerkarte eingetragen ist, erhöht sich dieser Betrag um weitere 5.000 S, wenn das Kind nicht selbst Sonderausgaben geltend macht. Sie oder Ihr Partner können wählen, wer den Erhöhungsbetrag für ein Kind in Anspruch nimmt. Geben Sie die Sonderausgaben auf jeden Fall ungekürzt an. Höchstbeträge werden bei der Steuerberechnung automatisch berücksichtigt. Im Rahmen der Höchstbeträge werden Sonderausgaben nur zur Hälfte berücksichtigt.

1 Beiträge und Versicherungsprämien (freiwillige Kranken-, Unfall-, Pensionsversicherung, Witwen-, Waisenversorgung und Pensions- bzw. St...

a) Lebensversicherungen
Versicherungsanstalt (Kasse) Art der Versicherung

Achtung: Lebensversicherungen, die nach dem 1. 1. 1989 abgeschlossen wurden, müssen eine Mindestlaufzeit von 20 Jahren haben (ab dem 41. Lebensjahr auch kürzer). Nicht absetzbar sind zB private Haushalts-, Feuer- und Diebstahlversicherungen sowie Kfz-Versicherungen.

Die Beiträge werden nur anerkannt, wenn eine Bestätigung der Versicherung beiliegt (Zahlungsbelege genügen nicht!)

c) übrige freiwillige Beiträge und Prämien für Kranken- und Unfallversicherung u. dgl.
Versicherungsanstalt (Kasse) Art der Versicherung Pensions Nr

Geben Sie die Bauaufwendungen für Eigenheime aufgliedert an. Reicht der vorhandene Raum nicht aus, verwenden Sie dafür das Formular L 75.

Summe 1 455

2. a) Mindestens achtjährig gebundene Beiträge zur Schaffung von Wohnraum
b) Beiträge, für die Errichtung von Eigentumswohnungen oder Eigenheimen
Name und Anschrift der Lieferfirma, Gegenstand der Maßnahme

Die von den Wohnbaugesellschaften zur Vorlage an das Finanzamt ausgestellten Bestätigungen sind beizulegen.

c) Rückzahlungen von Darlehen und Zinsen, die für Schaffung von Wohnraum aufgenommen wurden, nach Abzug der dafür erhaltenen Beihilfen u. dgl.
Darlehensgeber (Name, Anschrift)

Summe 2 456

3. a) Ausgaben zur Wohnraumsanierung oder für energiesparende Maßnahmen
Befugter Unternehmer (Name, Anschrift)

Beachten Sie bitte, daß nur Sanierungs- und Herstellungsaufwendungen geltend gemacht werden können, die durch den Eigentümer oder den Mieter vorgenommen wurden, wie zB den Austausch von Fenstern und Türen, das Dachstuhles, von Elektroinstallationen, den Austausch und die Errichtung von Gas-, Wasser- oder Heizungsinstallationen sowie die Erhöhung des Wärmeschutzes von Außenwänden. Für alle diese Aufwendungen müssen Rechnungen von Unternehmen vorliegen, die für diese Arbeiten befugt sind. Reicht der für die Eintragung vorgesehene Raum nicht aus, verwenden Sie als Beilage das Formular L 75. Achtung: Bloße Instandhaltungsarbeiten wie zB das Ausmalen der Wohnung sind nicht begünstigt.

b) Rückzahlungen von Darlehen und Zinsen, die für Sanierung von Wohnraum Maßnahmen aufgenommen wurden, nach Abzug der dafür erhaltenen Beihilfen u. dgl.
Darlehensgeber (Name, Anschrift)

4. Anwendungen für Genüßscheine und junge Aktien
Kreditunternehmung

Die entsprechende Bankbestätigung ist beizulegen.

5. Freiwillige Weiterversicherungen in der gesetzlichen Pensionsversicherung, Renten oder dauernde Lasten
Art der Verpflichtung/Versicherungsanstalt (Kasse)

Geben Sie hier bitte neben Zahlungen für freiwillige Weiterversicherungen auch Renten bzw. dauernde Lasten an, die auf besonderen Verpflichtungsgründen beruhen und die weder Betriebsausgaben noch Werbungskosten sind. Achtung: Freiwillige Zuwendungen und Zuwendungen an gesetzlich unterhaltsberechtigta Personen können nicht abgesetzt werden.

6. Steuerberatungskosten

7 Private Zuwendungen für Forschungs- und Lehraufgaben sowie an die Österreichische Nationalbibliothek und an Museen von Gebietskörperschaften

Beiträge an gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften können bis zu 1.000 S jährlich berücksichtigt werden.

8. Beiträge an gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften